

Aktenzeichen: 4 AZR 745/77

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 11. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; MTV für die Deutsche Welle
vom 29. 4. 1964; Vergütungstarifvertrag vom 23. 12. 1964,
VergGr. IV (Archivleiter)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 745/77

19 (2) Sa 411/76 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. Juli 1979

Urteil

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhslers sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Juni 1977 - 19 (2) Sa 411/76 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1919 in Budapest geborene, schwerbehinderte Kläger besitzt seit 1973 die deutsche Staatsangehörigkeit. Seit Juli 1963 ist er als Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Nachdem er zunächst als Aufnahmeleiter gearbeitet hatte, wurde er ab 1. April 1974 als "Sachbearbeiter mit besonderen Aufgaben" eingesetzt, und zwar seit dem 24. Mai 1965 in der Südeuroparedaktion. Infolge Auflösung dieser Redaktion wurde er ab 1. Juni 1970 im Manuskriptarchiv eingesetzt. Nach Ausscheiden des in die VergGr. IV eingruppierten Angestellten S am 7. Februar 1971, der die Leitung des historischen Archivs übernahm, ist im Manuskriptarchiv außer dem Kläger nur der Angestellte P als Hilfskraft beschäftigt. Gegenüber dem Angestellten P ist der Kläger nicht weisungsberechtigt. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. V des Verg-TV.

Das Manuskriptarchiv, in dem die Manuskripte, die den Sendungen der Beklagten zugrunde lagen, sachgerecht aufbewahrt werden, ist nach Wissensgebieten, Thematik und Sprachen systematisiert und katalogisiert. Die eingehenden Manuskripte werden vom Kläger gesichtet, klassifiziert, katalogisiert und in die Systematik des Archivs eingefügt. Die fremdsprachlichen Manuskripte werden auf ihre Wiederverwendungsfähigkeit geprüft und sodann gegebenenfalls katalogisiert und eingeordnet. Dem Kläger obliegt es auch, die Systematik des Archivs bei Bedarf zu erweitern oder weiter zu entwickeln, auf Anfrage anderer Abteilungen eine Dokumentation über die angegebene Thematik oder das gewünschte Sachgebiet selbständig zu erstellen und Manuskriptanforderungen oder Anfragen von Mitarbeitern oder von Dritten zu bearbeiten.

Mit Schreiben vom 8. Februar 1971 und 9. März 1971 wurde dem Kläger von dem Angestellten Pi, dem als Leiter der Abteilung Dokumentation das Manuskriptarchiv, Zeitschriftenarchiv, Zeitungsarchiv und die Bibliothek zugeordnet war, mitgeteilt, daß ihm bis zur Regelung der Frage, wie die Stelle des Leiters des Manuskriptarchivs besetzt werden soll, als dienstältestem Angestellten die Dienstaufsicht über alle Bereiche des Manuskriptarchivs übertragen wird.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Im Frühjahr 1973 wurde die Abteilung Dokumentation aufgelöst und das Manuskriptarchiv der Chefredaktion der Beklagten, und zwar dem persönlichen Referenten des Chefredakteurs, Dr. G , unterstellt.

Der Kläger ist der Auffassung, daß seine im Manuskriptarchiv seit 8. Februar 1971 ausgeübte Tätigkeit die eines Leiters des Manuskriptarchivs sei und er deshalb Vergütung nach VergGr. IV des Verg-TV für die Deutsche Welle beanspruchen könne. Die Beklagte habe seine Position selbst als "Leiter des Manuskriptarchivs" ausgeschrieben und in einer am 30. April 1971 gefertigten Aufstellung nach VergGr. IV ausgewiesen. Sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter habe auch zu keiner Zeit Leitungs- oder Anleitungsfunktionen im Manuskriptarchiv ausgeübt. Daß ihm keine Mitarbeiter unterstellt seien, stehe seinen Ansprüchen nicht entgegen. Denn weder nach dem Tarifvertrag noch nach der bei der Beklagten herrschenden Eingruppierungspraxis komme es darauf an, ob dem Leiter eines Archivs Mitarbeiter unterstellt seien. So sei z.B. der Leiter des Zeitschriftenarchivs in die VergGr. III eingruppiert, obwohl ihm keine weiteren Mitarbeiter unterstellt seien. Ebenso habe der Leiter des historischen Archivs nur einen Mitarbeiter und erhalte gleichwohl Bezüge nach der VergGr. IV. Wie aus einem Schreiben des Personalabteilungsleiters vom 22. August 1974 an die Intendantz geschlossen werden müsse, sei ihm die Höhergruppierung offenbar nur deswegen verweigert worden, weil befürchtet werde, daß die Archivare im Pressearchiv dann ebenfalls Höhergruppierungswünsche anmelden könnten. Verwirkung seiner aus der Differenz zwischen VergGr. IV und V ergebenden Ansprüche für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 31. Juli 1975 könne ihm nicht entgegengehalten werden, da er alles ihm Zumutbare getan habe, um seinen tarifvertraglichen Anspruch geltend zu machen.

Der Kläger hat daher beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 14.636,--DM
nebst 4 % Zinsen aus DM 83,-- seit dem 1. April
1971 und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

weiterer 4 % Zinsen aus DM 83,-- seit dem 1. 5. 1971
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 83,-- seit dem 1. 6. 1971
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 83,-- seit dem 1. 7. 1971
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 83,-- seit dem 1. 8. 1971
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 83,-- seit dem 1. 9. 1971
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 83,-- seit dem 1.10. 1971
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 83,-- seit dem 1.11. 1971
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 83,-- seit dem 1.12.1971
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 86,-- seit dem 1. 1. 1972
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 86,-- seit dem 1. 2. 1972
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 86,-- seit dem 1. 3. 1972
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 86,-- seit dem 1. 4. 1972
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 86,-- seit dem 1. 5. 1972
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 86,-- seit dem 1. 6. 1972
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 86,-- seit dem 1. 7. 1972
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 86,-- seit dem 1. 8. 1972
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 242,-- seit dem 1. 9. 1972
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 242,-- seit dem 1.10. 1972
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 242,-- seit dem 1.11.1972

- 5 -

und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 242,-- seit dem 1. 12. 1972
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1. 1. 1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1. 2. 1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1. 3. 1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1. 4. 1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1. 5. 1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1. 6. 1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1. 7. 1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1. 8. 1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1. 9. 1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1.10. 1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1. 11.1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 259,-- seit dem 1. 12.1973
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 285,-- seit dem 1. 1. 1974
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 285,-- seit dem 1. 2. 1974
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 285,-- seit dem 1. 3. 1974
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 285,-- seit dem 1. 4. 1974
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 285,-- seit dem 1. 5. 1974
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 285,-- seit dem 1. 6. 1974



- 6 -

und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 285,-- seit dem 1. 7. 1974
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 285,-- seit dem 1. 8. 1974
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 469,-- seit dem 1. 9. 1974
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 469,-- seit dem 1.10. 1974
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 469,-- seit dem 1.11.1974
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 469,-- seit dem 1. 12. 1974
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 498,-- seit dem 1. 1. 1975
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 498,-- seit dem 1. 2. 1975
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 498,-- seit dem 1. 3. 1975
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 498,-- seit dem 1. 4. 1975
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 498,-- seit dem 1. 5. 1975
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 498,-- seit dem 1. 6. 1975
und
weiterer 4 % Zinsen aus DM 498,-- seit dem 1. 7. 1975

zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, daß das Manuskriptarchiv wegen seiner
geringen Bedeutung keinen Leiter habe. Leitungsfunktionen habe

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

allenfalls Dr. G , der seit 1973 die Dienstaufsicht über das Manuskriptarchiv ausübe. Auf die höhere Eingruppierung seines Vorgängers S könne sich der Kläger schon deswegen nicht berufen, weil dieser seinerzeit auftragsgemäß das Manuskriptarchiv aufgebaut habe und ihm drei Mitarbeiter unterstellt gewesen seien. Die Dienstaufsicht sei ihm seinerzeit auch nur vorläufig übertragen worden, weil die organisatorische Zukunft des Manuskriptarchivs, nämlich, ob es aufgelöst oder zusammengelegt werden soll, noch offen gewesen sei. Auch aus der Stellenausschreibung könne der Kläger nichts herleiten, weil diese ebenso wie der Stellenplan unter den Aspekt einer, später jedoch tatsächlich unterbliebenen Zusammenlegung mit anderen Archivteilen erfolgt sei. Abgesehen davon, daß die Ansprüche des Klägers auch verjährt seien und die Einrede der Verjährung ausdrücklich erhoben werde, sei der Tarifvertrag für die Deutsche Welle im Hinblick auf die Eingruppierung auch nicht justitiabel.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 14.636,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das arbeitsgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Juli 1975 den Betrag von 10.750,-- DM zugesprochen. Die geltend gemachten Ansprüche für die zurückliegende Zeit ab 1. März 1971 hat es als verjährt angesehen.

Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV des Vergütungstarifvertrages für die Deutsche Welle. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb dem Kläger zu Recht für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Juli 1975 den Betrag von 10.750,-- DM zugesprochen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts finden auf das Arbeitsverhältnis kraft einzelvertraglicher Vereinbarung



- 8 -

- 8 -

der Manteltarifvertrag für die Deutsche Welle vom 29. April 1964 (MTV) und der Vergütungstarifvertrag vom 23. Dezember 1964 (VergTV) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Danach ist der Arbeitnehmer - wie auch nach anderen Tarifverträgen vielfach üblich (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Urteile des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, und vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) - in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die seiner von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit entspricht (§ 15 Ziff. 1 MTV). Eine Höhergruppierung hat dann zu erfolgen, wenn dem Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend eine höherwertige Funktion übertragen wird (§ 17 Ziff. 1 MTV) oder wenn sich die nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers ohne Änderung des Arbeitsplatzes derart ändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der bisherigen Vergütungsgruppe entspricht (§ 17 Ziff. 2 MTV). Im Vergütungstarifvertrag sind dagegen in den Vergütungsgruppen keine konkreten Tätigkeitsmerkmale oder auch nur allgemeine Umschreibungen angeführt, anhand derer die tarifliche "Eingruppierung" vorgenommen werden könnte. Ohne nähere Erläuterung sind in den Vergütungsgruppen lediglich Tätigkeits- bzw. Berufsbezeichnungen aufgeführt. Obwohl damit der Vergütungstarifvertrag nicht den sonst allgemein an die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu stellenden üblichen Anforderungen entspricht und auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, daß diese Dienstpostenbezeichnungen aufgrund einer betrieblichen Ordnung oder Verwaltungsübung einen ganz bestimmten Inhalt haben, geht das Landesarbeitsgericht - entgegen der Auffassung der Beklagten - gleichwohl zu Recht von der Justitiabilität des Vergütungstarifvertrages aus. Die verwendeten Tätigkeits- und Berufsbezeichnungen wiederholen sich nämlich in den einzelnen Vergütungsgruppen nicht. So wird bezüglich der hier interessierenden Archivare differenziert zwischen dem "Hilfsarchivar" der VergGr. VII, dem "Archivar" der VergGr. VI, dem "Archivar mit besonderen Aufgaben" der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

VergGr. V (wonach der Kläger bezahlt wird), dem "Archivleiter" der VergGr. IV (wonach der Kläger bezahlt werden will) und schließlich dem nach VergGr. III zu vergütenden "Leiter großer Archive". Aufgrund dieser Differenzierungen und des daraus erkennbaren Tarifaufbaues ist daher im Wege der Auslegung feststellbar, was unter einem "Archivar mit besonderen Aufgaben" und einem "Archivleiter" namentlich bei der Beklagten zu verstehen ist, zumal die von den Tarifvertragsparteien verwendeten Begriffe grundsätzlich in der fachbezogenen typischen und speziellen Bedeutung anzuwenden sind (BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; BAG AP Nrn. 119, 120 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; Urteile des Senats vom 7. Februar 1979 und 28. Februar 1979, [demnächst] AP Nrn. 8 und 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Der Vergütungstarifvertrag enthält daher, jedenfalls soweit die hier heranzuziehenden Vergütungsgruppen in Betracht kommen, justitiabiles, nach den allgemeinen Grundsätzen auslegungsfähiges und zur Anwendung auf den Einzelfall geeignetes Tarifrecht.

Unter Zugrundelegung des allgemeinen und verkehrsblichen Begriffes des Archivs und Berücksichtigung des Tarifaufbaues geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß bezüglich der Archivare die einzelnen Vergütungsgruppen aufeinander aufbauen. Demgemäß muß sich der Archivar der höheren Vergütungsgruppe jeweils von dem Archivar der niedrigeren Vergütungsgruppe herausheben, wobei vorliegend nach der Tarifsystematik grundsätzlich zwei Gruppen von Archivaren zu unterscheiden sind: Nämlich die nur mit fachbezogenen Tätigkeiten befaßten Archivare bis VergGr. V einschließlich und die mit Leitungsaufgaben befaßten Archivare der VergGr. IV und III. Nach den Tätigkeiten und den ihm obliegenden Aufgaben zählt der Kläger zu der zweiten Gruppe. Der Kläger wird nicht nur mit fachtypischen archivarchischen Tätigkeiten, nämlich mit der systematischen Erfassung, Verwahrung und Verwaltung von deutsch- und fremdsprachlichen Manuskripten befaßt (Archivar mit besonderen Aufgaben), sondern ihm obliegt auch die Leitung des sog. Manuskriptarchivs. Denn wie das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf die Entscheidung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

vom 23. Mai 1973 (AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT) zu Recht ausgeführt hat, ist "Archivleiter" i.S. der VergGr. IV immer derjenige, dem nach der betrieblichen Organisation die Leitung des betreffenden Archivs (hier das Manuskriptarchiv) obliegt, wobei es auch hier nach dem Tarifwortlaut weder auf Größe oder Bedeutung des Archivs noch darauf ankommt, ob ihm weitere Mitarbeiter unterstellt sind (vgl. auch die Entscheidung des Senats vom 16. April 1975, AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT). Es ist daher unschädlich und hindert die Einordnung des Klägers als "Archivleiter" nicht, daß das im Organisationsplan der Beklagten ausgewiesene Manuskriptarchiv personell nur mit dem Kläger und einer ihm nicht unterstellten Hilfskraft, dem Angestellten P , besetzt ist.

Dem steht auch nicht entgegen, daß - wie das Landesarbeitsgericht aufgrund des Vortrages der Beklagten und der Beweisaufnahme ausdrücklich festgestellt hat - der Zeuge Dr. G die Dienstaufsicht ausübt und dieser verwaltungsmäßig etwa die Regelung der Urlaubsvertretung, der Materialbeschaffung, der Verteilung der Räume und ähnliche Aufgaben wahrnimmt. Denn darauf kommt es nicht entscheidend an, zumal grundsätzlich jeder in einer betrieblichen Organisation eingegliederte Arbeitnehmer, also auch ein Leiter einer Abteilung (Archiv) einer bestimmten Dienstaufsicht unterliegt. Maßgeblich für die tarifliche Qualifizierung als Archivleiter i.S. der VergGr. IV sind allein die eigentlichen Leitungsbefugnisse, d.h. die die fachliche Leitung des Manuskriptarchivs betreffenden Befugnisse. Diese übt aber nicht der Zeuge Dr. G , sondern der Kläger aus, dem nach den insoweit bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Befugnisse zur Leitung des Manuskriptarchivs vor Auflösung der Abteilung Dokumentation übertragen worden sind.

Für die Eingruppierung bzw. Höhergruppierung ist zwar grundsätzlich die überwiegend auszuübende Tätigkeit (§ 15 Abs. 1 MTV) oder die überwiegende Ausübung einer höherwertigen Funktion (§ 17 Abs. 1 MTV) maßgebend. Gleichwohl ist vorliegend

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß dem Zeugen Dr. G nur die Dienstaufsichtsbefugnisse, dem Kläger aber die Leitungsbefugnisse über das Manuskriptarchiv übertragen worden sind, sind Revisionsrügen nicht erhoben worden. Da somit von diesem festgestellten Sachverhalt auszugehen war, mußte die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Available on the
App Store
JLaw – für iOS